



**ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG**  
**FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE**  
**DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008  
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009  
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen .....	3
§ 3	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	3
§ 4	Module .....	4
§ 5	Leistungspunkte (LP) .....	6
§ 6	Bachelor- und Masterprüfung .....	7
§ 7	Hochschulgrad .....	8
§ 8	Prüfungsausschüsse.....	8
§ 9	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	9
§ 10	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	9
§ 11	Studiennachweise .....	11
§ 12	Bachelor- bzw. Masterarbeit .....	11
§ 13	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen .....	12
§ 14	Wiederholung von Prüfungen .....	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	13
§ 17	Bewertung von Modulen .....	15
§ 18	Berechnung der Fachnote .....	15
§ 19	Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung .....	15
§ 20	ECTS Grades.....	16
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	16
§ 22	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	17
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	17
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte.....	18
§ 25	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen.....	19
§ 26	Schutzvorschriften.....	19
§ 27	Änderungen.....	20
§ 28	In-Kraft-Treten.....	20

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Allgemeine Prüfungsordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung als für diesen Studiengang geltend festlegt. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung des Studiengangs (studiengangsspezifische Prüfungsordnung) enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. <sup>2</sup>Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. <sup>3</sup>Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>4</sup>Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Masterabsolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat. <sup>4</sup>Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichern die Anforderungen an die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) <sup>1</sup>Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Master-Erweiterungsstudiengänge ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln. <sup>2</sup>Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

## § 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Ein Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 12. <sup>2</sup>In Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. <sup>3</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang des Studiums beträgt
  - a) in einem Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5 und
  - b) in einem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5.

<sup>2</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. <sup>3</sup>In konsekutiven Studiengängen ist ein Gesamtumfang von 300 LP nicht zu überschreiten.

- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller Prüfungen
- a) in einem Bachelorstudiengang sechs Semester und
  - b) in einem Masterstudiengang vier Semester.
- <sup>2</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. <sup>3</sup>In konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit zehn Semester nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>5</sup>Der Aufbau des Studiums und das Studienprogramm werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Teilen geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Studiengänge können als Mehrfächerstudiengänge angelegt sein. <sup>2</sup>Mehrfächerstudiengänge sind Studiengänge, die sich in mehrere Teilstudiengänge und ggf. überfachliche Bereiche gliedern.
- (5) <sup>1</sup>Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Kooperationsverträgen aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (6) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

#### § 4 Module

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. <sup>2</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. <sup>3</sup>Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. <sup>3</sup>In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. <sup>4</sup>Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. <sup>5</sup>Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben.
- a) <sup>2</sup>Module, die dem Pflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Pflichtmodule; in ihnen werden für diesen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass ihr Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
  - b) <sup>3</sup>Module, die dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Wahlpflichtmodule; mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen ist eine Schwerpunktsetzung möglich, nur das Erreichen der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geforderten Anzahl von Leistungspunkten durch erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
  - c) <sup>4</sup>Darüber hinaus können in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung Wahlmodule vorgesehen werden; zur Abdeckung der Wahlmodule sind so viele einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zu der Modulbeschreibung passen, bis die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte über Studiennachweise erreicht sind; studienbegleitende Prüfungsleistungen können im Rahmen von Wahlmodulen nicht erbracht werden.

<sup>5</sup>Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung neben dem Modultitel anzugeben:

- der Identifier,
- die LP,
- die SWS,
- die Dauer des Moduls.

<sup>6</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen eines Moduls Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Modulprüfung ist. <sup>7</sup>Bei Wahlmodulen sind neben dem Modultitel nur der Identifier und die LP anzugeben. <sup>8</sup>In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist zudem entweder den Modulen jeweils ein empfohlenes Semester zuzuordnen oder ein empfohlener Studienverlaufsplan aufzunehmen. <sup>9</sup>Alle weiteren modulspezifischen Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

(4) <sup>1</sup>In jeder Modulbeschreibung sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Modultitel (Absatz 5 und Absatz 8),
- b) Englischer Modultitel (Absatz 8),
- c) Identifier (Absatz 5),
- d) Verwendung des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- e) Modul beschließendes Gremium (Absatz 6 und Absatz 8),
- f) Modulbeauftragter (Absatz 8),
- g) LP des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- h) SWS des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- i) Dauer des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- j) Angebotsturnus (Absatz 8),
- k) Qualifikationsziele (Absatz 8),
- l) Inhalte (Absatz 8),
- m) Modulkomponenten mit Angabe der LP (Absatz 8),
- n) Veranstaltungsformen (Absatz 8),
- o) Studiennachweise (Absatz 8),
- p) Art der studienbegleitenden Prüfung (Absatz 8) und
- q) Prüfungsanforderungen (Absatz 8).

<sup>2</sup>In einigen Modulbeschreibungen können folgende Angaben hinzu kommen:

- r) Berechnung der Modulnote (Absatz 8) und
- s) Bestehensregelung für dieses Modul (Absatz 8) und
- t) Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung (Absatz 8).

<sup>3</sup>Die Angaben zu n), o) und p) sind abschließend aufzuführen. <sup>4</sup>Abweichend vom Satz 1 kann in der Modulbeschreibung eines Wahlmoduls auf h), i), j), l), m), n), o), p), q) verzichtet werden.

(5) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme eines Moduls in eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung sind die Angaben bezüglich Modultitel, LP des Moduls, SWS und Dauer des Moduls in die Prüfungsordnung, die mittels des Identifiers eindeutig auf eine Modulbeschreibung verweist, zu übernehmen. <sup>2</sup>Gibt es keine der Planung für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Modulbeschreibung, ist eine entsprechende Modulbeschreibung anzulegen und mit einem Identifier zu versehen, wodurch ein neues Modul angelegt wird. <sup>3</sup>Alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, deren studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ein Modul in ihrem Studienprogramm vorsehen und somit per Identifier auf diese Modulbeschreibung verweisen, sind bei Verwendung des Moduls anzugeben.

(6) <sup>1</sup>Das Modul beschließende Gremium ist bei Modulen, die nur von einer oder mehreren Lehreinheiten eines Fachbereichs angeboten werden, dessen Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Bei interdisziplinären oder überfachlichen Modulen einigen sich die Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche, wer von ihnen als Modul beschließendes Gremium fungiert. <sup>3</sup>Sofern keine Einigung erfolgt oder ein anderes Gremium als ein Fachbereichsrat Modul beschließendes Gremium werden soll, entscheidet der Senat.

- (7) <sup>1</sup>Wird ein Modul, das von mehreren Lehreinheiten unterschiedlicher Fachbereiche genutzt wird, geändert, hat das Modul beschließende Gremium vor dem Beschluss über die Änderung Stellungnahmen der anderen Fachbereiche einzuholen, eine angemessene Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist zulässig. <sup>2</sup>Wird ein Modul geändert, das von lehramtsbezogenen überfachlichen Studienprogrammen genutzt wird, ist zusätzlich vor dem Beschluss der Änderung eine Stellungnahme des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) einzuholen. <sup>3</sup>Wird ein Modul geändert, das von einem interdisziplinären Studienprogramm genutzt wird, welches keinem Fachbereich zugeordnet ist, kann ein anderes Gremium vom Senat als für die Stellungnahme zuständig erklärt werden. <sup>4</sup>Gegebenenfalls ist die Verflechtung aufzuheben.
- (8) <sup>1</sup>Das Modul beschließende Gremium beschließt Angaben und Änderungen zu
- a) Modultitel,
  - b) LP des Moduls,
  - c) SWS des Moduls,
  - d) Dauer des Moduls,
  - e) Qualifikationszielen,
  - f) Modulkomponenten mit Angabe der LP,
  - g) Studiennachweisen,
  - h) Art der Studien begleitenden Prüfungen,
  - i) Prüfungsanforderungen,
  - j) Englischem Modultitel,
  - k) Modulbeauftragter oder Modulbeauftragtem,
  - l) Inhalten,
  - m) Veranstaltungsform,
  - n) Angebotsturnus,
  - o) ggf. Berechnung der Modulnote und
  - p) ggf. Bestehensregelung für dieses Modul,
  - q) ggf. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung.
- <sup>2</sup>Die Änderungen zu a) bis i) sowie o) bis q) werden in der ZSK beraten und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. <sup>3</sup>Bei Änderung der Zeilen a) bis d) ist zudem eine entsprechende Änderung in allen das Modul nutzenden Prüfungsordnungen erforderlich.
- (9) <sup>1</sup>Über Absatz 4 hinaus können in Modulbeschreibungen weitere Zeilen vorgesehen werden, wie z.B. „Empfohlene Vorkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten“, die nicht rechtlich bindend sind, sondern nur informellen Charakter haben. <sup>2</sup>Diese können jederzeit von dem oder der Modulbeauftragten bzw. in Abstimmung mit dem oder der Modulbeauftragten geändert werden.
- (10) Die Modulbeschreibungen und Änderungen der Modulbeschreibungen sind – abgesehen von Angaben gemäß Absatz 9 – in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zu veröffentlichen.

## § 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) <sup>1</sup>Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. <sup>3</sup>Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der erwerbbarer Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. <sup>2</sup>Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

## § 6 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. <sup>2</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) <sup>1</sup>Eine Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Masterarbeit gemäß § 12. <sup>2</sup>In Studiengängen mit Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. <sup>3</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (3) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; in Studiengängen mit Abschluss Master of Education ist zudem die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 zu bestehen.
- (5) Eine Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt und
    - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Bachelorarbeit
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt werden kann.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt und
    - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- in Studiengängen mit Abschluss Master of Education die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 7 Hochschulgrad

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.

## § 8 Prüfungsausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan können die ihnen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. <sup>2</sup>In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. <sup>3</sup>Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. <sup>4</sup>Aus den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ergibt sich, welcher Studiendekan aufgrund der Bestimmungen des Präsidiums nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zuständig ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>6</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen eingehalten werden. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 wird die Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Studienprogrammen in der zugehörigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
  - der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und
  - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 9 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann ein Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. <sup>6</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. <sup>5</sup>Im Falle der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr kann der Prüfling nur Prüferinnen oder Prüfer gemäß der beim Prüfungsamt vorliegenden Prüferliste und der in der jeweiligen studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zusammensetzung vorschlagen.
- (4) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - c) Referat (Absatz 4),
  - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
  - e) Klausur (Absatz 6),
  - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
  - g) Studienprojekt (Absatz 8).
- <sup>2</sup>Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwar-

tete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>6</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. <sup>3</sup>Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>4</sup>Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. <sup>5</sup>Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
  - A eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - B die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (7) <sup>1</sup>Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (8) <sup>1</sup>In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. <sup>2</sup>Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. <sup>3</sup>Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. <sup>2</sup>Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (10) Die Bestimmungen nach § 26 Schutzvorschriften bleiben unberührt.

## § 11 Studiennachweise

<sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die Erbringung einer Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>4</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. <sup>5</sup>Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende.

<sup>6</sup>Studiennachweise können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen werden. <sup>7</sup>Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>8</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

## § 12 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Studiengängen oder Fächern in der jeweiligen Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>In allen Fächern kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und der oder dem Prüfenden in Englisch verfasst werden. <sup>3</sup>Unter gesondert geregelten Umständen wie Kooperationsabkommen oder Doppeldiplomabkommen oder Vergleichbarem können weitere Sprachen zugelassen werden.
- (4) <sup>1</sup>Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Umfang, Bearbeitungszeit, Ausgestaltung und Anspruch der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen und die Masterarbeit in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2, 4 und 6.

### § 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 entscheidet der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung, ob Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. <sup>3</sup>Die Regelungen des Nds. MasterVO-Lehr § 13 bleiben unberührt.

### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Modulen, in denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet wurde, sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen; die Noten der bestandenen, benoteten Teilprüfungen sowie alle weiteren bestandenen Studienleistungen werden in den Wiederholungsversuch übertragen. <sup>3</sup>Bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht von der Regelung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 kann die Modulbeschreibung in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung erlauben; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Dabei kann die oder der Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. <sup>6</sup>Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
- (2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfung muss dem Prüfling zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. <sup>2</sup>Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsangeboten muss nicht dieselbe Prüfungsform verwendet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem oder der Prüfenden; die möglichen Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. <sup>4</sup>Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit vom Prüfenden bekannt gegeben sein. <sup>5</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit sollte im gleichen Semester oder muss spätestens im nächsten Semester angeboten werden. <sup>6</sup>Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot zu einer studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. <sup>7</sup>Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltungen; darüber hinaus ist die Universität nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten. <sup>8</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass ein Modul als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Modulprüfung zu gestatten. <sup>2</sup>Dabei kann der oder die Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. <sup>3</sup>Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche. <sup>4</sup>Der Antrag ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Modulprüfung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen. <sup>5</sup>Hat die oder der Studierende die laut Studienprogramm vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 3 eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung; im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestanden Prüfungsausschusses aufgefördert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. <sup>3</sup>Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist.

## § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

<sup>3</sup>In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden. <sup>6</sup>In juristischen Studiengängen können abweichend von den Sätzen 1 bis 4 die Bewertungen auch über die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243) vorgenommen werden; für diesen Fall ist an allen Stellen dieser Prüfungsordnung „ausreichend“ (4,0)“ als „ausreichend“ sowie „nicht ausreichend“ (5,0)“ als „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ zu lesen.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) <sup>1</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. <sup>4</sup>Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

## § 17 Bewertung von Modulen

- (1) <sup>1</sup>In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. <sup>3</sup>In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. <sup>2</sup>Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. <sup>3</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. <sup>6</sup>In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ bewertet werden.

## § 18 Berechnung der Fachnote

- (1) <sup>1</sup>Fachnoten werden nur in Mehrfächerstudiengängen errechnet. <sup>2</sup>Die Fachnote wird im Falle der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 errechnet. <sup>3</sup>Sie kann auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden, wenn der Teilstudiengang vollständig absolviert wurde. <sup>4</sup>Eine vorläufige Fachnote kann auf der Grundlage der vorliegenden Module ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module, die gemäß des im fachspezifischen Teil festgelegten Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Bei der errechneten Fachnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigt werden sollen. <sup>2</sup>Die nicht bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.

## § 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nur für bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen gemäß § 6 errechnet. <sup>2</sup>Auf Antrag kann eine vorläufige Gesamtnote auf Basis der bereits bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. <sup>2</sup>Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>In Mehrfächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung abweichend von Absatz 2 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die gemäß der Leistungspunkte der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienanteile gewichtet eingehen. <sup>2</sup>Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit vorsehen. <sup>3</sup>Neben den Fachnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit fließen in die Gesamtnote die Bewertungen der überfachlichen Bereiche ein; Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. <sup>4</sup>Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. <sup>3</sup>Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

## § 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.



- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit treffen.

## § 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das zuständige Prüfungsamt für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung stellt das zuständige Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. <sup>2</sup>In Studiengängen, in denen mehrere Fächer als Teilstudiengänge studiert werden, werden neben der Gesamtnote und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Noten für das erste und das zweite Fach sowie die Noten weiterer im Studienprogramm vorgesehener Bereiche getrennt ausgewiesen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. <sup>5</sup>Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen bzw. ihre fachspezifischen Teile können die Regelung enthalten, dass auf dem transcript of records gemäß Satz 4 einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm hinaus erbracht wurden, auf Wunsch der oder des Studierenden nicht ausgewiesen werden.
- (3) Ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. <sup>2</sup>Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

## § 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Wi-

Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. <sup>3</sup>Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
  - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
  - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
  - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
  - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

<sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses oder hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) <sup>1</sup>Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

## § 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelor- bzw. Masterarbeit) getäuscht, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling den Zugang zu seinem Studiengang oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht gegeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## **§ 27 Änderungen**

<sup>1</sup>Der Senat beschließt nach Beratung in der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre Änderungen dieser Ordnung. <sup>2</sup>Änderungsanträge werden über die Gremien der Fachbereiche, den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) oder die oder den Vorsitzenden der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre eingebracht. <sup>3</sup>Den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand des ZLB ist vor dem entsprechenden Beschluss des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.